

68. Jahrgang Nr. 5
Donnerstag, 31. Januar 2013**i** INHALTSVERZEICHNIS

Kunstmuseen kaufen Kunstwerke	S. 23
Massnahmenkatalog für Kita-Ausbau vorgelegt	S. 24
Winterwetter schädigt Gehwege	S. 24
Grundbesitzabgaben: Neue Bescheide verschickt	S. 25
Neuer Flyer: Shopping, Kultur, Veranstaltungen	S. 25
Pflegestützpunkt immer dienstags erreichbar	S. 25
Aus dem Stadtrat	S. 25
Bekanntmachungen	S. 25
Auf einen Blick	S. 28

**KUNSTMUSEEN KAUFEN KUNSTWERKE
EINER NEW YORKER KÜNSTLERIN**

Die Kunstmuseen Krefeld haben fünf Putten der US-Künstlerin Anne Chu erworben, die zurzeit in der Ausstellung „Animula Vagula Blandula“ in Haus Lange zu sehen sind. Die New Yorkerin (*1959) zeigt zum ersten Mal in einem deutschen Museum ihr Werk. Der Becher-Schüler, Volker Döhne, hat die Ausstellung in der von Ludwig Mies van der Rohe entworfenen Villa fotografiert. Seine Detail- und Raumaufnahmen sowie drei umfangreiche Texte über die Ausstellung und Anne Chu sind nun in einem Katalog im Kerber-Verlag erschienen.

Aufmerksam wurde Dr. Martin Henschel, Leiter der Krefelder Kunstmuseen, auf Anne Chu während eines Besuchs in New York durch die Künstlerin Kiki Smith. „Ich war sofort fasziniert von der



Die Künstlerin Anne Chu zusammen mit Dr. Martin Henschel, Leiter der Kunstmuseen Krefeld, im Museum Haus Lange.

Vielfalt ihrer skulpturalen Erfindungen und ihrem Mut, diverse Materialien innerhalb einer Figur zu verknüpfen“, so Henschel. Auf Einladung der Kunstmuseen Krefeld besuchte Chu 2010 das Museum Haus Lange und von diesen Eindrücken ausgehend entwickelte sie einen eigenständigen Werkzyklus, der präzise auf das Haus zugeschnitten ist. In ihren Bildern und Skulpturen beschäftigt sie sich vorwiegend mit historischen Themen, wobei sie westliche und asiatische Kulturkreise in Dialog setzt. Im Zentrum der Ausstellung steht eine Gruppe von dreizehn schwebenden „Putti“ aus glasierter Keramik.

Es ist eine Krefelder Besonderheit, dass Kataloge häufig erst während einer Ausstellung veröffentlicht werden. Die Wechselwirkung zwischen den Mies-van-der-Rohe-Villen, Haus Lange und Haus Esters, und den Kunstwerken fasziniert Künstler, weswegen sie Aufnahmen ihrer Ausstellung in den Mies-Häusern wünschen. „Es war sehr aufregend, in einem Mies-Haus zu arbeiten“, meinte auch Anne Chu, die für eine Signierstunde und die Katalogpräsentation aus den USA nach Krefeld anreiste. Die Kunstmuseen Krefeld hatten ihr die Wahl zwischen den beiden Häusern für ihren Werkzyklus überlassen. Sie habe sich letztlich für Haus Lange wegen der besseren Situation für ihre Figuren, dem sehr offenen Haus und dessen Interaktion mit der Natur entschieden, so die Künstlerin. „Das Licht hier ist einzigartig. Ein perfekter Platz für meine Arbeit“, sagt Chu. Dieses Zusammenspiel zwischen Raum, Licht und Werk hat Volker Döhne in zahlreichen Detail- und Raumaufnahmen festgehalten. „Die Fotos zeigen etwas, was so nicht in der Ausstellung zu sehen ist. Die Fotografien von Volker Döhne zeigen einen anderen Blickwinkel, einen neuen Sehhorizont“, so Henschel.

Bei der Präsentation des Katalogs gab Henschel den Erwerb von fünf Arbeiten aus der aktuellen Ausstellung bekannt. „Wir haben die Putti eins bis fünf gekauft“, so der Museumsleiter. „Es ist eine Mischung aus Ankauf und Geschenk“, sagte Henschel. Die Werkgruppe von Anne Chu könnte durchaus für sich allein stehen, sie ergänze aber auch die Sammlung. Die Putten könn-

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

ten beispielsweise mit Annunciation (2008) und Messenger IV (2008) von Kiki Smith kombiniert werden sowie mit einem Rokoko-Relief mit Putten. „Es wird sicherlich noch weitere Bezüge zu der Sammlung geben“, so Henstchel.

Der großformatige, 120 Seiten starke Katalog zur Ausstellung „Animula Vagula Blandula“ von Anne Chu vermittelt auf etwa 70 Bildseiten ebenso detailliert wie eindrücklich die ungewöhnliche Skulpturen- und Bilderinstallation der New Yorker Künstlerin. Das Buch (Deutsch/Englisch) mit Texten von Paul Bloodgood in Zusammenarbeit mit Oliver Karlin, Cornelia Butler und Ingrid Schaffner ist im Kerber Verlag, Bielefeld, erschienen und an der Museumskasse für 25 Euro (Buchhandelspreis 36 Euro) erhältlich. Die Ausstellung von Anne Chu endet am 7. April. Förderer dieser Ausstellung sind die „Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld“ und „Freunde Kunstmuseen Krefeld“. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.kunstmuseenkrefeld.de.

STADT LEGT MASSNAHMENKATALOG FÜR KITA-AUSBAU BIS 2015 VOR

Laut Ratsbeschluss aus 2009 soll das Betreuungsangebot für die unter Dreijährigen in Krefeld bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dazu sollten nach damaliger Planung ab August 2013 rund 1600 Plätze in Kindertageseinrichtungen (Kitas) plus 400 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen, um eine Versorgungsquote von 35 Prozent zu erreichen. Die Verwaltung prüft derzeit, welche Quote tatsächlich erreicht werden kann und möchte das Ergebnis im nächsten Jugendhilfeausschuss am 20. Februar darlegen. Der Fachbereich Gebäudemanagement hat im Unterausschuss für den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren erklärt, dass er die anstehenden Maßnahmen zum U3-Ausbau – auch aufgrund des fehlenden Personals – nur über einen verlängerten Zeitraum hinweg realisieren kann. Dies könne durch die jährliche Preissteigerung zu einer deutlichen Kostensteigerung führen.

In der ersten Stufe des U3-Ausbaus sollen acht städtische Kitas erweitert und 17 an den Bedarf von Kindern unter drei Jahren angepasst werden. Die Anpassungen der Kitas Neuhofsweg und Herbartzstraße sind bereits realisiert. Bis Ende dieses Jahres werden die ehemaligen Schulgebäude am Westwall und an der Florastraße jeweils in fünfgruppige Kitas umgebaut. Zudem wird die Kita Feldstraße um 20 Plätze erweitert und die Kitas Körnerstraße, Prinzenbergstraße, Remscheider Straße, Fungendonk, Grevenbroicher Straße und Felbelstraße an den Bedarf der jüngeren Kinder angepasst.

Die Stadt möchte bis Ende 2014 die Neubauten der Kitas Krützboomweg in Fischeln und Katzenstraße in Verberg sowie den Umbau der ehemaligen Erich-Kästner-Schule an der Kölner Straße mit je sechs Gruppen und 100 Plätzen fertig stellen. Die Kitas An de Dreew in Hüls und Kreuzweg in Linn werden um je 20 Plätze erweitert. Angepasst an den U3-Bedarf werden die Kitas Am Kempchen Weg und Niederbruchstraße.

Die Fertigstellung von zwölf weiteren Baumaßnahmen verzögert sich voraussichtlich um ein Jahr. Dazu zählen die Erweiterungen an den Kitas Peter-Lauten-Straße (30 Plätze), Hermannstraße (20) und Ritterstraße (20), Wilhelmstraße (10), sowie die Anpas-

sung der Kitas Kuhleshütte, Am Kinderhort, Bacherhofstraße, Breitestraße, Dieselstraße, Leuther Straße und Steckendorfer Straße. Die dort geplanten U3-Plätze stehen somit erst ab dem Kindergartenjahr 2015/16 zur Verfügung.

In einer weiteren Ausbaustufe sollen dann noch mal fünf neue Kitas errichtet werden. Derzeit stehen hierfür jedoch noch keine planrechtlich abgesicherten Grundstücke zur Verfügung. Die Verwaltung prüft, unter welchen Bedingungen Investoren diese Neubaumaßnahmen umsetzen könnten.

WINTERWETTER SCHÄDIGT GEHWEGE

Beim Fachbereich Tiefbau häufen sich Meldungen von Bürgern, die sich über defekte Gehwege beklagen. Das derzeitige anhaltende Winterwetter lockert die Gehwegplatten, die dann zu Stolperfallen werden können. Viele Gehwege entsprechen nicht dem neuesten Stand und sind in die Jahre gekommen. Zudem schädigt das Abstellen von Autos die Gehwege. Der Fachbereich bittet deshalb darum, bei diesen Temperaturen das Parken auf den Gehwegen zu vermeiden.

Da auch die Straßen durch das frostige Wetter stark in Mitleidenschaft gezogen werden, liegt das Hauptaugenmerk des Fachbereichs Tiefbau zurzeit auf der Beseitigung von Gefahrenstellen im Fahrbahnbereich. Gehwege können momentan oft nur abgesperrt werden. Hinzu kommt, dass sich fast alle Gehwegschäden bei nachlassendem Frost von selbst wieder lösen und sich die Steine und Platten in die alte Form legen.

Der Fachbereich Tiefbau bittet weiterhin darum, alle Gefahrenstellen unter der Rufnummer 02151 864200 zu melden, und sehr genau auf mögliche Stolperfallen auf den Gehwegen zu achten.

GRUNDBESITZABGABEN: STADT HAT NEUE BESCHEIDE VERSCHICKT

Die Stadtverwaltung Krefeld hat die insgesamt rund 80 000 Bescheide über die Grundbesitzabgaben an alle Eigentümer verschickt. Hiermit werden neben der Grundsteuer A und B auch die Abfall-, die Straßenreinigungs- und die neu eingeführte Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Falls im vergangenen Jahr ein Grundbesitz oder eine Eigentumswohnung verkauft wurde, kann dies unter Umständen im Bescheid für 2013 noch nicht berücksichtigt sein. Die neuen Eigentumsverhältnisse werden der Stadt erst mit einer zeitlichen Verzögerung vom Finanzamt mitgeteilt. Folglich hat der bisherige Eigentümer noch einen Bescheid für das neue Jahr erhalten.

Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass in diesen Fällen die Zahlungspflicht für den bisherigen Eigentümer unabhängig vom tatsächlichen Eigentumsbestand solange bestehen bleibt, bis ein Änderungsbescheid erteilt wird. Bis zur Bekanntgabe dieses Bescheides sind deshalb durch den alten Eigentümer die Vorauszahlungen auf die Grundbesitzabgaben zu den Fälligkeitsterminen, erstmals also am 15. Februar, zu entrichten. Ein Eigentumswechsel kann der Stadt auch selbstständig gemeldet werden. Der notwendige Vordruck mit Informationsblatt wird im Internet unter www.krefeld.de/fb21 unter der Dienstleistung „Grundbe-

sitzabgaben“ zur Verfügung gestellt. Wegen häufiger Nachfragen im Vorjahr weist die Stadt Krefeld darauf hin, dass die Bescheide über die Grundbesitzabgaben systembedingt nicht mit den Verbrauchsabrechnungen der Stadtwerke (SWK) zu vergleichen sind. Da es sich um den Erstbescheid für das Veranlagungsjahr 2013 handelt, weist die Spalte „bisher“ den Wert 0,00 aus. Anders als dies teilweise interpretiert wird, muss an dieser Stelle nicht der Vorjahreswert angezeigt werden, da es sich nicht um einen Abrechnungsbescheid für das Vorjahr handelt.

Des Weiteren weist die Stadt darauf hin, dass bestehende Lastschriftermächtigungen weiterhin Bestand haben und von der Stadt genutzt werden. Eine Neuerteilung mit dem beim Bescheid beigefügten Vordruck ist in diesen Fällen nicht notwendig. Erfolgt eine Neuerteilung einer Lastschriftermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats, bittet die Stadt, auf die Angabe des Kassenzzeichens zu achten, da ansonsten eine Abbuchung der Beträge nicht möglich ist.

NEUER FLYER: SHOPPING, KULTUR, VERANSTALTUNGEN IN KREFELD

Die Neuauflage des Flyers „Mehr erleben in Krefeld“ liegt ab sofort kostenlos in der Tourist-Information und im Krefelder Einzelhandel zur Mitnahme aus. Kurz und präzise informiert er über Shopping, Kultur und Veranstaltungen in der Krefelder Innenstadt. Darüber hinaus beinhaltet der Flyer die Termine der verkaufsoffenen Sonntage und weist auf die Märkte in der Innenstadt hin. Herausgegeben wird das Informationsblatt vom Stadtmarketing und der Werbegemeinschaft. Neben „Mehr erleben in Krefeld“ gibt es zahlreiche andere Informationsblätter, Broschüren sowie Tickets und Souvenirs in der Tourist-Information im Schwanenmarkt City-Center an der Hochstraße 114. Sie ist geöffnet montags bis freitags von 9.30 bis 19 Uhr und samstags von 9.30 bis 16 Uhr.

PFLEGESTÜTZPUNKT IN HÜLS IMMER DIENSTAGS ERREICHBAR

Der städtische Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen hat zum Thema Pflegebedürftigkeit eine Kontaktstelle in Hüls eingerichtet. Im kommunalen Pflegestützpunkt sind dort die Mitarbeiter der Pflegeberatung und Altenhilfe immer dienstags von 14 bis 17 Uhr in der Altestube „Im Konvent“, Konventstraße 17, ansprechbar. Telefonische Absprachen sind über den Stützpunkt in der Fabrik Heeder montags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 17 Uhr unter der Rufnummer 02151 862924 möglich.

HINWEIS:

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 04. Februar bis 08. Februar 2013 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 5. Februar 2013

- 16.00 Uhr Vergabeausschuss (nicht öffentlich), Rathaus
- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung und Jugendhilfeausschuss gemeinsam, Gesamtschule Kaiserplatz
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Rathaus Hüls, ohne Einwohnerfragestunde

Mittwoch, 6. Februar 2013

- 16.30 Uhr Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung, Rathaus



BEKANTMACHUNGEN

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 1 KREFELD – WEST

Gemäß § 36 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff) in Verbindung mit §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. 1998 S. 509, 1999 S. 70/SGV.NRW.1112) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993, in der jeweils letzten Fassung, ist

in der Bezirksvertretung 1 Krefeld – West
für Herrn Markus Wiedelbach

Herr Wolfgang Pasch, Zur Alten Schmiede 94, 47804 Krefeld

zu benennen.

Es wird festgestellt, dass Herr Wolfgang Pasch nunmehr Mitglied der Bezirksvertretung 1 Krefeld – West ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 18. Januar 2013

Zielke
Wahlleiterin

VERSTEIGERUNG VON FUNDGEGENSTÄNDEN

Zwischen dem 14.02.2013, 18.00 Uhr und dem 24.02.2013, 18.00 Uhr findet eine regionale Versteigerung von Fundfahrrädern und anderen Fundgegenständen im Internet statt. Die Versteigerung ist über die Internetadressen www.sonderauktionen.net und www.fundus.eu erreichbar. Eine Vorschau der Fundgegenstände ist bereits seit dem 17.01.2013 über die vorgenannten Internetadressen möglich.

Es handelt sich hierbei um Fundgegenstände, die länger als ein halbes Jahr beim Fundamt aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum 05.02.2013 Gelegenheit, ihre Ansprüche beim Fachbereich Ordnung – Fundamt, Am Hauptbahnhof 5, 47792 Krefeld, Tel.: 86-2332 geltend zu machen.

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 7 KREFELD – OPPUM-LINN

Gemäß § 36 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff) in Verbindung mit §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. 1998 S. 509, 1999 S. 70/SGV.NRW.1112) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993, in der jeweils letzten Fassung, ist

in der Bezirksvertretung 7 Krefeld – Oppum-Linn
für Herrn Markus Brands
Herr Jürgen Junginger, Crön 15, 47809 Krefeld

zu benennen.

Es wird festgestellt, dass Herr Jürgen Junginger nunmehr Mitglied der Bezirksvertretung 7 Krefeld – Oppum-Linn ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 16. Januar 2013

Zielke
Wahlleiterin

GEBÜHRENSATZUNG FÜR TÄTIGKEITEN NACH DEM GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENST DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (ÖGDG NRW)

Vom 14.01.2013

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.09.2012 (GV. NRW. Seiten 432 und 436) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 05.12.2012. folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Bei Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) werden die im anliegenden Gebührentarif festgelegten Gebühren für besondere Verwaltungsleistungen erhoben, insbesondere auch für ärztliche Leistungen, soweit sie von dem/der Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn/sie unmittelbar begünstigen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den/die Gebührenschuldner/-schuldnerin sowie auf Antrag dessen/deren wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr, die bei Vornahme der Leistung zu erheben wäre und die bereits entstandenen Auslagen zu erheben. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Für die Erhebung von Kleinbeträgen und die Abrundung von Gebührenforderungen gilt § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/ -stellerin und der-/diejenige, in dessen/deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/-schuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6 Auslagen und Kosten

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 1 entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefaxgebühren und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 21.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

GEBÜHRENTARIFE

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
1.	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 ÖGDG	
1.1	Amtliche Bescheinigungen	15,00 bis 40,00
1.2	Zeugnisse, Gutachten	40,00 bis 630,00
2.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben)	
2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind:	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,5fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	1fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.	Gebührenpflichtige Leistungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	
3.1	Durchführung einer ersten Leichenschau (§ 9 Abs. 3 BestG NRW)	40,00 bis 110,00
3.2	Durchführung einer zweiten Leichenschau bei Verkürzung der Bestattungsfrist (§ 13 Abs. 2 BestG NRW)	40,00 bis 110,00
3.3	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor Feuerbestattung (§ 15 Abs. 1 und 3 BestG NRW)	40,00 bis 110,00
3.4	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt in das Ausland (§ 16 Abs. 5 BestG NRW)	40,00 bis 110,00
4.	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	15,00 bis 630,00

ten der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14. Januar 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

01.02. – 03.02.2013

Heinz Steinmetz GmbH

Königstraße 225, 47798 Krefeld, 601166

08.02. – 10.02.2013

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a, 47798 Krefeld, 773101

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



APOTHEKENDIENST

Montag, 4. Februar 2013

Apothek am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81

Einhorn-Apothek, Karlsplatz 2

Kurfürsten-Apothek, Kurfürstenstraße 51

Dienstag, 5. Februar 2013

Astro-Apothek, Oberdießemer Straße 73

Brunnen-Apothek, Kölner Straße 526

Rathaus-Apothek, Uerdinger Straße 590

Mittwoch, 6. Februar 2013

Apothek im Kempener Feld, Kempener Allee 168-170

Obertor-Apothek, Oberstraße 35

Rosen-Apothek, Ostwall 51

Donnerstag, 7. Februar 2013

Falken-Apothek, Gladbacher Straße 226

Kleeblatt-Apothek, Ostwall 165

Wiesen-Apothek, Moerser Landstraße 375

Freitag, 8. Februar 2013

Linner-Apothek, Rheinbabenstraße 170

Mühlen-Apothek, Kölner Straße 566-570

Apothek Ostwall 68, Seidengalerie, Ostwall 68

Samstag, 9. Februar 2013

Löwen-Apothek, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apothek am Ostwall, Ostwall 146

Park-Apothek am FAZ, Dießemer Bruch 79

Sonntag, 10. Februar 2013

Apothek am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apothek, Hülser Markt 16

Schiller-Apothek, Uerdinger Straße 278



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.